

Art. 18 Bgld. EA 2001 Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Burgenländische Forstausführungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag „S 60.000,-“ durch den Betrag „4.360 Euro“, der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ sowie der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at